

Kreis Stormarn

Der Landrat



Sitzungsvorlage 2015/2454	Datum: 05.05.2015 Status: öffentlich Federführend: FD 34 Grundsatzangelegenheiten Verantwortlich: Dr. Edith Ulferts	
Anhaltswerte für die Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und der Angemessenheit der Wohnfläche nach § 35 SGB XII		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit des Gremiums
26.05.2015	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

Beschluss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den geänderten Bearbeitungshinweis zu § 35 SGB XII (§ 22 SGB II), Text Nr. 2, vom 05.05.2015 zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Beschluss vom 30.03.2010 (Sitzungsvorlage 2010/0932), geändert durch Beschluss vom 25.02.2014 (Sitzungsvorlage 2014/2096), wurde über die Anhaltswerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft innerhalb des Kreises Stormarn entschieden.

Es wurde laufend über die Thematik der Kosten der Unterkunft im Sozial- und Gesundheitsausschuss informiert. Zuletzt wurde dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in der Sitzung am 28.04.2015 unter TOP „Berichterstattung“ mitgeteilt, dass die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein die Vorgehensweise des Kreises Stormarn bezüglich der Kosten der Unterkunft kritisiert.

Aufgrund der Anregungen sowie rechtlicher Änderungen wurde der Bearbeitungshinweis zu den Kosten der Unterkunft geändert.

Bisher enthielt der Bearbeitungshinweis einen Passus, in dem die angemessenen Kosten der Unterkunft für junge alleinstehende Volljährige unter 25 Jahren niedriger (bei 230,00 Euro) als bei den Leistungsberechtigten über 25 Jahren festgehalten waren. Dies wurde mit dem Beschluss des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 09.10.2009, Az. L 9 B 465/09 begründet.

Dieser Passus wurde nun gänzlich aus den Bearbeitungshinweisen gestrichen. Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat die o. g. Entscheidung mit Urteil vom 14.11.2014, Az. L 3 AS 92/12 revidiert. Zusammengefasst wurde entschieden, dass junge Volljährige unter 25 Jahren gegenüber anderen Leistungsberechtigten nicht benachteiligt werden dürfen.

Im Bereich des SGB II würden kreisweit per 31.12.2014 176 Personen unter 25 Jahre hierunter fallen. Es liegen keine statistischen Daten vor, ob und wie vielen davon bisher ein geringerer Satz bei den Kosten der Unterkunft gewährt wurde.

Weiterhin wurden die Tabellenspalten bei den Anhaltswerten der angemessenen Kosten der Unterkunft „angemessene Kosten der Unterkunft bis zu“ und „Werte der Wohngeldtabelle“ herausgenommen. Diese führten lediglich zur Verwirrung. Nun wird eindeutig klar, welche Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet werden. Eine Erhöhung der Kosten der Unterkunft hat dies nicht zur Folge.

Darüber hinaus wurde der Text zum Kostensenkungsverfahren abgeändert. Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen und es wurden Beispiele für Nachweismöglichkeiten für die Wohnungssuche aufgenommen. Eine rechtliche Änderung hat dies nicht zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Bearbeitungshinweis zu § 35 SGB XII (§ 22 SGB II), Nr. 2, vom 05.05.2015



**Unterkunftskosten
angemessene Kosten der Unterkunft
(Anhaltswerte)**

§ 35 SGB XII (§ 22 SGB II)

Text-Nr. 2

Stand: 05.05.2015

Nach § 35 SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II) sind Leistungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit sie angemessen sind.

In welcher Höhe Unterkunftskosten angemessen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Mietpreissituation auf dem Wohnungsmarkt im Bereich des Leistungsträgers. Den Hilfesuchenden müssen keine Neubauwohnungen im oberen Preisniveau zur Verfügung stehen. Eine marktübliche Wohnung im unteren Bereich ist zur Bedarfsdeckung ausreichend.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Wohnfläche im Sinne des § 35 SGB XII (§ 22 SGB II) im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Stormarn als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuche und als Träger der Sozialhilfe sind nach Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises vom 25.02.2014 folgende **Anhaltswerte** zugrunde zu legen

für die Städte Bad Oldesloe,
Reinfeld (Holstein),
die Ämter Bad Oldesloe-Land,
Bargtheide-Land,
Nordstormarn,
die Gemeinde Tangstedt,
die Gemeinde und das Amt Tritttau:

Haushaltsgröße	angemessene Kosten der Unterkunft bis zu Euro (Wohngeldtabelle + 10 % Sicherheitszuschlag)	angemessene Wohnfläche bis zu m ²
1-Personen-HH	393,80	50
2-Personen-HH	478,50	60
3-Personen-HH	568,70	75
4-Personen-HH	661,00*	85
5-Personen-HH	756,80	95
für jedes weitere Haushaltsmitglied		10

* Dieser Wert entspricht dem Anhaltswert, der durch Beschluss vom 30.03.2010 beschlossen wurde. Aufgrund des Bestandsschutzes blieb dieser Wert bestehen.

für die Städte Ahrensburg,
Bargteheide,
Glinde,
Reinbek,
die Gemeinden Ammersbek,
Barsbüttel,
Großhansdorf,
Oststeinbek,
das Amt Siek:

Haushaltsgröße	angemessene Kosten der Unterkunft bis zu Euro (Wohngeldtabelle + 10 % Sicher- heitszuschlag)	angemessene Wohnfläche bis zu m ²
1-Personen-HH	423,50	50
2-Personen-HH	514,80	60
3-Personen-HH	611,60	75
4-Personen-HH	713,90	85
5-Personen-HH	810,70	95
für jedes weitere Haushalts- mitglied		10

Die gestaffelten Anhaltswerte sind Höchst-, keine Mindestwerte. Eine Unterschreitung bedeutet keine Unterversorgung.

Falls im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, z. B. höherer Wohnflächenbedarf wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, kann eine Zuordnung zum nächst höheren Wert vorgenommen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft innerhalb eines laufenden Leistungsbezuges z. B. durch Mieterhöhung die angemessenen Kosten der Unterkunft hinaus, ist von einem Kostensenkungsverfahren abzusehen, wenn die dafür entstehenden Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Verringerung der Unterkunftskosten stehen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II). Dies kann unterstellt werden, wenn die die angemessenen Unterkunftskosten übersteigenden Beträge auf ein Jahr berechnet 400 € nicht erreichen.

Fall Nr. 1

*A (alleinstehend, 78 Jahre, gebrechlich, behindert – benötigt behindertengerechte Wohnung) wohnt seit Jahren in einer Wohnung in Bad Oldesloe. A stellt am 02.07.2014 einen Antrag auf Grundsicherung. Es stellt sich heraus, dass A hilfebedürftig ist. Die Miete inklusive der Betriebskosten beträgt 393,80 Euro. In Bad Oldesloe sind laut Anhaltswerte 393,80 Euro angemessen. Ab 01.01.2015 wird die Miete durch den Vermieter auf 425,00 Euro erhöht. Die angemessenen Kosten der Unterkunft übersteigt diese Mieterhöhung. Es ist zu prüfen, ob A in die 400-Euro-Grenze fällt. (425,00 Euro - 393,80 Euro = 31,20 Euro * 12 Monate = 374,40 Euro) Die Mieterhöhung beträgt im Jahr 374,40 Euro. Somit fällt A unter die 400-Euro-Grenze, sie befindet sich im laufenden Leistungsbezug. Es sind die tatsächlichen Kosten i. H. v. 425,00 Euro als Bedarf anzurechnen.*

Kostensenkungsverfahren

Unangemessen hohe Kosten der Unterkunft sind so lange anzuerkennen, als es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Bei der Kostensenkungsaufforderung handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, sondern um ein Informationsschreiben. In diesem ist anzugeben, welche Kosten als angemessen angesehen werden. Mit der Kostensenkungsaufforderung kann dem Leistungsempfänger kein bestimmtes Verhalten vorgegeben werden. Wenn der Aufforderung nicht gefolgt wird, kommt allein als Folge die Reduzierung der Leistung auf den angemessenen Betrag in Betracht.

Als Frist für die Senkung der KdU sind in der Regel zunächst 3 Monate einzuräumen. Es ist jedoch bereits auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Frist auf 6 Monate verlängert werden kann, wenn die Bemühungen zur Senkung der Kosten in den ersten 3 Monaten erfolglos bleiben. Weisen die Leistungsberechtigten in den ersten 3 Monaten keinerlei ernsthafte Bemühungen nach, erfolgt die Kostensenkung bereits nach Ablauf von 3 Monaten. Es ist dann davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten generell nicht zu einer Kostensenkung bereit sind. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Senkung der Kosten.

Nach Ablauf von 6 Monaten besteht im Regelfall nur noch Anspruch auf die angemessenen Unterkunfts-kosten.

Eine Übernahme der tatsächlichen Kosten auch über 6 Monate hinaus kann ausnahmsweise jedoch notwendig sein, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.

Leistungsberechtigte haben die Darlegungslast, welche konkreten hinreichenden und erfolglosen Bemühungen sie hinsichtlich einer Wohnungssuche vorgenommen haben.

Als Nachweise können zum Beispiel dienen:

- Bescheinigungen von Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften oder sonstigen Vermietern
- Nachweis, dass ein Makler eingeschaltet wurde
- Zeitungs- und Internetanzeigen
- Kopien von Bewerbungsschreiben
- Gesprächsnotizen über Telefonate auf Zeitungsanzeigen (Zeitungsanzeige, wann angerufen, Name des Gesprächspartners, Ergebnis)
- Wohnungsberechtigungsschein beantragt
- Eintragung in kommunale Listen für sozialen Wohnungsbau

Was als „ausreichende Bemühungen“ anzusehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Um zu dokumentieren, dass Wohnraum in dem vorgegebenen Rahmen auch tatsächlich verfügbar war und um ggf. in den Einzelfällen unzureichende Bemühungen der Leistungsberechtigten im gerichtlichen Verfahren aufzeigen zu können, sollte der Wohnungsmarkt beobachtet und ausgewertet werden. Es wird durch das LSG Schleswig-Holstein eine Anzahl von 10 Wohnungen als ausreichenden Nachweis dafür angesehen, dass angemessener Wohnraum tatsächlich verfügbar war.

Bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches wird auf den § 48 SGB X hingewiesen. Hiernach kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung lediglich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, soweit wesentliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eintreten. Somit kann im laufenden Bewilligungszeitraum keine Kürzung der Kosten der Unterkunft von den tatsächlichen auf die angemessenen vorgenommen werden. Daher ist darauf zu achten, dass vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes keine Kürzung der Kosten der Unterkunft vorgenommen werden darf. Ggf. wäre somit der Bewilligungsraum zu beschränken. Eine abweichende Festlegung des Bewilligungszeitraums ist im Bewilligungsbescheid zu begründen.

Fall Nr. 2:

C (68 Jahre) wohnt in Glinde. C bemerkt, dass die Rente nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. C stellt daher am 05.01.2015 einen Antrag auf Grundsicherung. Die KdU betragen 485,00 Euro. Die angemessenen KdU liegen bei 423,50 Euro. Die Kosten der Unterkunft sind unangemessen hoch. Der Bewilligungsbescheid ist für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 30.06.2015 auszustellen, damit ab 01.07.2015 die KdU auf 423,50 Euro gekürzt werden können. Es ist auch ein kürzerer Zeitraum zu wählen, wenn die KdU bereits vorher gekürzt werden sollen.

Fall Nr. 3:

*Y lebt mit seinem 9 jährigen Kind in Ahrensburg. Die beiden sind im laufenden Grundsicherungsbezug. Nun wird die Miete zum 01.01.2015 auf 560,00 Euro erhöht. Die angemessenen KdU in Ahrensburg liegen für einen 2-Personen-Haushalt bei 514,80 Euro. Somit ist die Miete unangemessen. Die 400 Euro-Regelung reicht hier nicht aus (560,00 Euro – 514,80 Euro = 45,20 Euro * 12 Monate = 542,40 Euro). Die Mieterhöhung im Jahr beträgt 542,40 Euro über den angemessenen Kosten der Unterkunft und der 400-Euro-Grenze. Da die KdU unangemessen sind, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Der Bewilligungsbescheid wurde allerdings bereits für den Zeitraum vom 01.12.2014 – 31.11.2015 bekanntgegeben. Daher kann eine Kürzung der KdU erst zum 01.12.2015 erfolgen. Es wird empfohlen bereits rechtzeitig mit dem Kostensenkungsverfahren zu beginnen.*

Stichwort:

Unterkunftskosten - Anhaltswerte angemessene Kosten